Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail an:
sekretariat.referenten@
gs-uvek.admin.ch

22. September 2026

Vernehmlassung zur Teilrevision Postgesetz (PG) und Teilrevision Postorganisationsgesetz (POG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 geben Sie uns die Gelegenheit zur Teilrevision des Postgesetzes (PG) und Teilrevision des Postorganisationsgesetzes (POG) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn begrüsst die Änderung des Postgesetzes.

Die Digitalisierung und ihre Folgen fordern die Post. Zum einen muss sie sich an das veränderte Verhalten ihrer Kunden anpassen, zum andern gilt es, die neuen Möglichkeiten kosteneinsparend zu nutzen. Im Zentrum steht die starke Abnahme der Briefzustellung und der Finanztransaktionen am Schalter. Der Bundesrat sieht mit der Revision des Postgesetzes (PG) vor, die Grundversorgungsdienste diesen Herausforderungen anzupassen. Dazu soll ein Verfahren eingeführt werden, das der Post ermöglicht, bei Unterschreiten bestimmter Schwellenwerte für Briefe, Pakete, Zeitungen und Zeitschriften sowie Bareinzahlungen, einen Antrag auf Anpassung der Grundversorgung zu stellen. Das UVEK prüft diesen Antrag und der Bundesrat entscheidet über eine allfällige Umsetzung mittels Verordnungsänderung. Gleichzeitig wird ein Mindestumfang der Grundversorgung festgelegt, den die Post unabhängig vom Erreichen dieser Schwellenwerte sicherzustellen hat. Eine schrittweise Anpassung vom heutigen Umfang hin zum künftigen Mindestumfang soll dabei möglich sein. Mit der Revision des Postorganisationsgesetzes, das auch Teil der Vernehmlassung ist, wird im Zweckartikel präzisiert, welche Tätigkeiten die Post wahrnehmen darf. Zudem wird ein Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Unternehmenszwecks im Zusammenhang mit dem Erwerb einer wirtschaftlich relevanten Unternehmensbeteiligung durch die PostCom eingeführt.

Der Regierungsrat unterstützt im Grundsatz die Einführung des neuen Mechanismus. Dieser erlaubt der Post, sich rasch auf voranschreitende Veränderungen im Kundenverhalten und somit bei der Nachfrage nach den Dienstleistungen der Post flexibel reagieren zu können. Für den Regierungsrat ist klar, dass sich die Post an den fortschreitenden Rückgang anpassen muss und unterstützt die Schaffung entsprechender Grundlagen. Die definierten Schwellenwerte erachtet der Regierungsrat als sinnvoll und hilfreich.

Beim Mindestumfang der Grundversorgung bestehen im Revisionsentwurf Unklarheiten, die je nach Interpretation und Umsetzung die Grundversorgung zu stark beschneiden würden. Der Re-

gierungsrat erwartet, dass weiterhin Erreichbarkeitsvorgaben für (bediente und unbediente) Zugangspunkte und Laufzeitvorgaben bei der Zustellung von Briefen, Paketen und Zeitungen bestehen, auch in den Minimalvarianten. Für den Regierungsrat ist es sehr wichtig, dass die Kantone und Gemeinden auch künftig zwingend in Entscheide der Post über die Ausgestaltung des Zugangsnetzes einbezogen werden und für die Verordnungsanpassungen jeweils ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden muss.

Der Regierungsrat begrüsst die Präzisierungen der Aufgaben der PostCom und unterstützt die Anpassungen im Postorganisationsgesetz.

1. Revision des Postgesetzes

1.1. Schwellenwerte

Die festgelegten Schwellenwerte bei der Beförderung von Briefen, Paketen, Zeitungen und Zeitschriften sowie bei der Verarbeitung von Bareinzahlungen erscheinen uns als sinnvoll (PG; Artikel 14a, Absatz 1). Wobei beim Paketversand in naher Zukunft nicht mit einem Rückgang zu rechnen ist. Wird einer der Schwellenwerte unterschritten, kann die Post Antrag auf eine Anpassung der Grundversorgung stellen (PG; Artikel 14, Absatz 3). Gemäss erläuterndem Bericht können die Anpassungen etappiert erfolgen.

Der Regierungsrat besteht darauf, dass Reduzierungen in der Grundversorgung zwingend schrittweise erfolgen müssen und diese nicht auf einmal auf den Mindestumfang angepasst werden. Die Kundinnen und Kunden, die Unternehmen sowie die Regionen müssen sich auf die Änderungen vorbereiten können. Der Regierungsrat begrüsst, dass der Bundesrat sich verpflichtet, bei der Prüfung eines Antrags, die regionalen Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen, um den Voraussetzungen in ländlichen Gebieten Rechnung zu tragen und zu verhindern, dass die Grundversorgung in diesen zu früh angepasst wird.

1.2. Mindestumfang

Der Regierungsrat begrüsst, dass Einzelsendungen von Paketen weiterhin Teil der Grundversorgung sein sollen. Damit ist ein hoher Versorgungsgrad auch in peripheren Gebieten garantiert (PG; Artikel 14b, Absatz 1). Er ist auch mit einer Reduktion in der Minimalvariante der Zustellung für Briefe, Zeitungen und Zeitschriften an mindestens drei Wochentagen einverstanden. Abonnierte Tageszeitungen sollen aus unserer Sicht jedoch nicht, wie vorgesehen nur an fünf, sondern wie bis anhin an sechs Wochentagen zugestellt werden, solange die Tageszeitungen die Anzahl Ausgaben nicht reduzieren (PG; Artikel 14b, Absatz 2). Eine Reduktion der Attraktivität von Printmedien schwächt die Meinungsbildung und die direktdemokratischen Prozesse.

Gemäss Revisionsentwurf müsste die Post im Mindestumfang keine Zugangspunkte (Poststelle oder Postagentur) mehr garantieren, sondern lediglich den Zugang zu einer Dienstleistung. Der Zugang zu den Dienstleistungen der Grundversorgung könnte über stationäre oder mobile respektive bediente oder unbediente Zugangspunkte erfolgen. Zwar wird im revidierten Gesetzesentwurf vorgesehen, dass lokale und regionale Aspekte berücksichtigt werden (PG; Artikel 14b, Absatz 3) und im erläuternden Bericht festgehalten, dass die Post auch in Zukunft einen angemessenen Zugang gewährleisten und deshalb weiterhin ein flächendeckendes Angebot an bedienten Zugangspunkten haben wird (Seite 25, erläuternder Bericht). Je nach Auslegung und Umsetzung dieser doch eher offenen – und nicht im Gesetz verankerten – Vorgaben bezüglich Zugangspunkten im Mindestumfang ist jedoch eine Benachteiligung von peripheren Regionen zu befürchten. Der Regierungsrat erwartet, dass es weiterhin Erreichbarkeitsvorgaben geben wird, unabhängig von der Form künftiger Zugangspunkte und auf demselben Niveau wie sie heute für Poststellen und Postagenturen gelten. Die Erreichbarkeit und Nutzung der Leistungen der Grundversorgung muss für alle Bevölkerungsgruppen und Regionen gewährleistet sein – und zwar so, dass diese für die Kundinnen und Kunden mit einem zumutbaren Aufwand verbunden sind und niemand von der Grundversorgung abgehängt wird.

Der Regierungsrat erwartet, dass auch in der möglichen Minimalvariante Laufzeitvorgaben in allen Kategorien festgelegt sind. Der erläuternde Bericht suggeriert, dass dies nicht mehr der Fall

sein könnte (Tabelle 2, Seite 15). Ohne Laufzeitvorgaben und deren Einhaltung ist die Planbarkeit, besonders für Unternehmen, nicht in gleichem Masse gesichert. Der Regierungsrat gibt zudem zu bedenken, dass die Qualität der Zustellung ohne Vorgaben regional stark variieren dürfte.

1.3. Einbezug der Kantone

Um die Kantone in Entscheide der Post über die Ausgestaltung des Zugangs einzubeziehen, kann der Bundesrat ein Dialogverfahren zwischen Post und Kantonen vorsehen (PG; Artikel 14b, Absatz 4). Der Regierungsrat lehnt die optionale Ausgestaltung dieses Absatzes ab. Die mit dem revidierten Postgesetz möglichen Reduzierungen können schwerwiegende Konsequenzen für die Grundversorgung in den Regionen haben. Der bisher geführte Planungsdialog zwischen der Post und den Kantonen zur Planung und Koordination des Poststellen- und Agenturnetzes in ihrem Gebiet hat sich bewährt. Der Bundesrat muss aus Sicht des Regierungsrates auch künftig in Bezug auf die Ausgestaltung des Zugangs zwingend ein Dialogverfahren zwischen der Post und den Kantonen vorsehen und die Anhörung der Gemeinden sowie das Schlichtungsverfahren gemäss Artikel 14, Absatz 6 des Postgesetzes auch in der Minimalvariante beibehalten.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Verordnungsanpassungen, die auf Antrag der Post durch den Bundesrat erfolgen werden, unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren vom 18. März 2005 (Vernehmlassungsgesetz, VlG; SR 172.061) fallen und verlangt deshalb, dass diese jeweils in einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme unterbreitet werden. Die postalische Grundversorgung ist von grosser wirtschaftlicher und sozialer Tragweite und erfüllt damit das Kriterium von Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe d des VlG.

2. Revision des Postorganisationsgesetzes

Der Bundesrat nimmt mit der Postorganisationsgesetz-Vorlage politische Anliegen aus dem Parlament auf mit dem Ziel, die Tätigkeiten der Post ausserhalb der Grundversorgung klarer zu regeln und rechtlich abzusichern. Der vorgeschlagene präzisierte Zweckartikel wird vom Regierungsrat unterstützt (POG; Artikel 3). Neue digitale Leistungen und Unternehmensbeteiligungen der Post müssen auf dieser Grundlage in engem Zusammenhang mit dem Kerngeschäft stehen und auf einem sachbezogenen öffentlichen Interesse beruhen. Wirtschaftlich relevante Beteiligungserwerbe der Post müssen vor Vertragsvollzug von der PostCom genehmigt werden. Die in der Revision vorgesehenen Anpassungen erlauben es der Post, weiterhin unternehmerisch zu handeln. Es wird ein klarer Bezug zum Kerngeschäft der Post geschaffen und Planungssicherheit gewährt. Damit wird das unternehmerische Handeln der Post gewahrt und gleichzeitig garantiert, dass sie nicht in Märkte eindringt, die nichts mit ihrem Grundauftrag zu tun haben.

Der Solothurner Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme bei Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

Sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber